

**Ordnung der Hochschule Bremen zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes
(Studienkontenordnung)**
vom 05. Dezember 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 22. Februar 2006 auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem. GBl. S. 550) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 05. Dezember 2005 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Hochschule Bremen mit Ausnahme der entgeltpflichtigen postgradualen Studiengänge nach § 58 Bremisches Hochschulgesetz.

§ 2 Studienguthaben

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein wohnsitzabhängiges einmaliges Studienguthaben in Form von gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 5 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezählt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

§ 3 Hauptwohnsitz¹ in der Freien Hansestadt Bremen

Studienanfänger, die ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes (Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen) erhalten, haben bei der Immatrikulation schriftlich zu versichern, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben; die Hochschule bestimmt die Form der Versicherung. Die gleiche Verpflichtung trifft bereits immatrikulierte Studierende, wenn sie ihren Hauptwohnsitz neu in der Freien Hansestadt Bremen nehmen und ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes in Anspruch nehmen. Alle Studierenden sind verpflichtet, jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes spätestens bei der nächstfolgenden Rückmeldung mitzuteilen. Die Hochschule kann zur Überprüfung der Wohnsitzangabe die Vorlage geeigneter Unterlagen oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die einen Ausnahmetatbestand nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Hochschule Bremen nach § 6 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 2 berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung nach § 6 S. 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetzes bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung eigener Kinder oder von Pflegekindern für die Dauer von bis zu insgesamt 6 Semestern. Als Nachweis muss die Geburtsurkunde bzw. der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis vorgelegt werden. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Elternteile angerechnet werden.

¹ Gemäß §§ 2 und 3 Bremisches Studienkontengesetz bemisst sich das Studienguthaben nach dem Ort der Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, nach der Hauptwohnung. Die im Melderecht verankerte Begrifflichkeit „Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung“ ist gemeint, wenn in der vorliegenden Ordnung von „ohnsitzabhängig“ oder „Hauptwohnsitz“ gesprochen wird. Entsprechend der melderechtlichen Vorschriften ist eine „Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung“ beim Meldeamt anzuzeigen und zu registrieren. In der Studienkontenordnung wurde mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit die verkürzte Begrifflichkeit gewählt.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die nachgewiesene Mitwirkung als gewählter Mandatsträger im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Allgemeinen Studentenausschuss, Studentenrat Bereichstudierendenausschuss, Bereichsstudierendenrat, Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und / oder Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer des Wahlamtes, maximal für insgesamt zwei Semester.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren

(1) Die Studiengebühren können unter den Voraussetzungen des § 7 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass wird im Fall einer akuten Erkrankung im Regelfall nur gewährt, wenn die Studierunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und dadurch mindestens 50% der Lehrveranstaltungszeit versäumt wurde. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, wird ein Gebührenerlass je nach Schwere der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit gewährt. Ist ein Studienguthaben nach § 3 Bremisches Studienkontengesetz verbraucht worden, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Behinderung oder schwere Erkrankung die Wohnung, oder soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erfordert.

(3) Der Gebührenerlass nach § 7 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z.B. persönliche Insolvenz, eidesstattlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist.

(4) Eine unbillige Härte im Sinne des § 7 Bremisches Studienkontengesetz liegt auch vor, wenn sich schwerwiegende persönliche Ereignisse während des Studiums, insbesondere der Tod oder die lebensbedrohende Verletzung oder Erkrankung eines Kindes oder des Ehegatten, Studienzeit verlängernd auswirken. Die Studiengebühren können in diesen Fällen für maximal ein Semester erlassen oder sie können gestundet oder ermäßigt werden. Die Regelung gilt nur, wenn ein Studienguthaben nach § 2 Bremisches Studienkontengesetz verbraucht ist.

§ 6 Fälligkeit der Studiengebühren

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden.

§ 7 Rechtsbehelfsverfahren

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Rektor.

§ 8 Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden einzusetzen. Die Einnahmen sollen in erster Linie für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende genutzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Senator für Bildung und Wissenschaft